

Das deutsche Volkseinkommen vor und nach dem Kriege

Bearbeitet im Statistischen Reichsamt



Berlin 1932
Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW61
Ladenpreis: Geheftet 8,— Reichsmark

Erstes Kapitel. Die Problemstellung

Der Versuch, die Wirtschaftskraft eines Landes durch Berechnung seines Volkseinkommens auf einen kurzen zahlenmäßigen Ausdruck zu bringen, geht bis ins 17. Jahrhundert zurück, gewann aber erst mit der Entfaltung der kapitalistischen Geldwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts praktische Bedeutung. Während die statistischen Berechnungsversuche allmählich zahlreicher wurden, wandte die wissenschaftliche Forschung dem Volkseinkommensbegriff im Rahmen des ökonomischen Lehrgebäudes wachsende Aufmerksamkeit zu. Die Zusammenhänge zwischen Volkseinkommen, Produktionsertrag, Einkommensbildung und Einkommensverwendung wurden herausgearbeitet, aber auch die Fiktionen und Erkenntnisgrenzen, die dem Volkseinkommensbegriff anhaften, immer klarer erkannt.

In der Nachkriegszeit erhielt das Interesse am Volkseinkommen von verschiedenen Seiten neue Impulse. In der öffentlichen Diskussion über die Probleme der Steuer- und Finanzbelastung, bei dem Ringen um die Regelung von Reparationen und interalliierten Schulden spielte das Volkseinkommen eine immer größere Rolle. Gleichzeitig führte die Annäherung zwischen wirtschaftstheoretischer und wirtschaftsempirischer Forschung, besonders im Rahmen der Konjunkturbeobachtung, zu fortschreitender zahlenmäßiger Unterbauung der theoretischen Erkenntnisse von den wirtschaftlichen Zusammenhängen. Dadurch wuchs das Bestreben, auch das Volkseinkommen in das Zahlenbild der Wirtschaft einzufügen. Aus der wachsenden praktischen Tragweite des Volkseinkommensproblems ergab sich indessen für die Wissenschaft die Notwendigkeit einer nochmaligen Überprüfung seiner begrifflichen und statistischen Grundlagen. Diese Sichtung¹⁾ erfolgte um so strenger, als die öffentliche Debatte bei der Verwendung von Volkseinkommensziffern vielfach die notwendige Vorsicht hatte vermissen lassen. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung brachte auf der einen Seite eine klarere Erkenntnis insbesondere der Rolle der öffentlichen Hand im Rahmen des Verteilungsprozesses; auf der andern Seite lebten jedoch die schon der älteren Literatur bekannten Zweifel und Bedenken gegenüber den begrifflichen und statistischen Schwierigkeiten des Volkseinkommensproblems in so verstärktem Maße wieder auf, daß von manchen Seiten die Brauchbarkeit des Begriffs überhaupt bestritten wurde. Wenn trotzdem seither die Bemühungen um eine möglichst einwandfreie Ermittlung des Volkseinkommens nicht nur in Deutschland zugenommen haben, so dürfte daraus neben dem praktischen Bedürfnis die Erkenntnis sprechen, daß der Volkseinkommensbegriff trotz aller theoretischen Bedenken als ein brauchbares und für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung unentbehrliches Instrument angesprochen werden darf. Auch das Statistische Reichsamt hat nach eingehender Prüfung der verschiedenen Lehrmeinungen diese Überzeugung gewonnen und daher die Berechnung des Volkseinkommens in seinen Aufgabenkreis einbezogen²⁾.

Im Volkseinkommen als dem zahlenmäßigen Ausdruck des jährlichen Wirtschaftserfolges spiegeln sich sämtliche Stadien des wirtschaftlichen Kreislaufs. In der Produktionssphäre erscheint das Volkseinkommen in Gestalt der produzierten Güter und Dienstleistungen (Nettoproduktion, Wertschöpfung). Im Wege der Einkommensbildung geht es in die rechtliche Verfügungsgewalt der einzelnen Wirt-

schaftssubjekte über, um im Stadium der Einkommensverwendung endgültig dem Verbrauch oder der Kapitalbildung zugeführt zu werden. Sodann beginnt der Kreislauf auf veränderter Kapitalbasis von neuem.

Die Gesamtziffer des Volkseinkommens liefert den Maßstab nicht nur für den Wirtschaftserfolg, sondern auch für den jeweiligen Versorgungsgrad einer Volkswirtschaft. Stehen jährweise Zahlen zur Verfügung, so lassen sich aus ihnen die Wirkungen des Konjunkturhythmus ablesen. Bei zeitlichen und internationalen Wohlstandsvergleichen wirkt die Gesamtziffer des Volkseinkommens indessen leicht irreführend, wenn nicht gleichzeitig Volks- und Landescharakter, Wirtschaftssystem und Zivilisationsstufe, Größe und Altersaufbau der Bevölkerung sowie die Unterschiede des Preisniveaus in Betracht gezogen werden.

In vieler Hinsicht erscheint der Aufbau des Volkseinkommens als Spiegel der wirtschaftlichen Gesamtstruktur noch aufschlußreicher als seine Gesamtziffer. Aus der regionalen Gliederung des Volkseinkommens ergibt sich die Bedeutung der einzelnen Landesteile im Rahmen der Gesamtwirtschaft. Die Ziffern der Wertschöpfung zeigen den Beitrag der einzelnen Wirtschaftszweige zur Jahresproduktion. Aus der Gliederung der Einkommen läßt sich die relative Bedeutung der verschiedenen Einkommensquellen (Produktionsfaktoren) erkennen, aus der Kombination der Betrachtung von Einkommensquellen und Wirtschaftszweigen die Einkommenslage der verschiedenen Berufsgruppen. Die Schichtung der Einkommen nach der Einkommenshöhe gewährt Einblick in den Aufbau der sozialen Einkommenspyramide. Die Untersuchung der Einkommensverwendung zeigt das Verhältnis zwischen Verbrauch und Ersparnis und die qualitative Zusammensetzung des Sozialprodukts aus Konsumgütern, Dienstleistungen und Kapitalgütern. Aus der Inbeziehungsetzung von Volkseinkommen und öffentlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich die Bedeutung der öffentlichen Wirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft und ihr Einfluß auf Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts. Die Kombination der Volkseinkommensziffern mit den Größen der Zahlungsbilanz beleuchtet die weltwirtschaftliche Verflechtung der Volkswirtschaft.

Die vorliegende Untersuchung soll diese Größenverhältnisse für die deutsche Wirtschaft in Vor- und Nachkriegszeit aufzeigen. Da die deutsche Produktionsstatistik noch im Aufbau begriffen ist, muß allerdings auf die Darstellung der einzelnen Wirtschaftszweige vorläufig verzichtet werden. Auch die Untersuchung der Einkommensverwendung bleibt einer späteren Veröffentlichung vorbehalten. Das gleiche gilt für die Gegenüberstellung der deutschen Ergebnisse mit denjenigen anderer Länder. Ein derartiger internationaler Vergleich ist in einwandfreier Weise nur auf Grund vergleichbarer Einkommensziffern möglich, eine Voraussetzung, die für die bekannten ausländischen Schätzungen nicht ohne weiteres zutrifft. Schon der Volkseinkommensbegriff, der den einzelnen Schätzungen zugrunde liegt, ist vielfach verschieden abgegrenzt, so daß die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erst durch entsprechende Ergänzung oder Bereinigung hergestellt werden muß. Auch die Vollständigkeit der statistischen Erfassung weist erhebliche Abweichungen auf. Im ganzen kann angenommen werden, daß die im folgenden gebotenen Ziffern für Deutschland das Volkseinkommen methodisch genauer und statistisch vollständiger erfassen, als es im Auslande im allgemeinen der Fall ist. Das deutsche Volkseinkommen würde also nach diesen Ziffern ohne Anbringung entsprechender Korrekturen im Vergleich zu demjenigen anderer Länder höher erscheinen, als es tatsächlich ist.

¹⁾ Vergleiche insbesondere Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 173 Teil I: Volkseinkommen und Volksvermögen, Verlag Duncker und Humblot, München und Leipzig 1926. — ²⁾ Eine theoretische Auseinandersetzung mit den einzelnen Lehrmeinungen würde im Rahmen dieser Untersuchung zu weit führen; die Stellung des Statistischen Reichsamts zu den verschiedenen Problemen der Volkseinkommensberechnung ergibt sich aus der im folgenden gewählten Begriffsabgrenzung und Berechnungsmethode.

Zweites Kapitel. Begriffsbestimmung

Unter Volkseinkommen oder Sozialprodukt wird die Gesamtheit der geldwerten Güter und Dienstleistungen verstanden, die einer Volkswirtschaft nach Erhaltung des anfänglichen Vermögenstandes jährlich für Verbrauch und Kapitalbildung zur Verfügung stehen.

Das Volkseinkommen tritt in drei Stadien des wirtschaftlichen Kreislaufs in Erscheinung:

- zunächst als Gesamtheit der produzierten Güter und Dienstleistungen,
- sodann als Summe der aus der Produktion fließenden Einkommen
- und schließlich in Form von Verbrauch und Kapitalbildung.

Im ersten Stadium fällt das Volkseinkommen mit der »Wertschöpfung« zusammen, d. h. der Nettoproduktion (net value added) unter Ausschaltung aller Doppelzählungen, die in der Bruttoproduktion der einzelnen Produktionsstufen enthalten sind. Die Wertschöpfung umfaßt außer der Güterproduktion sämtliche zur Versorgung der Bevölkerung beitragenden Dienstleistungen in Handel und Verkehr, in der öffentlichen Wirtschaft, den freien Berufen und den häuslichen Diensten¹).

Im Wege der Einkommensbildung geht der Produktionsertrag in die Verfügungsmacht der einzelnen Wirtschaftssubjekte über. Volkseinkommen und Privateinkommen decken sich jedoch nicht ganz. Auf der einen Seite wird nicht der gesamte Produktionsertrag unmittelbar an die Haushaltungen verteilt. Die Unternehmungen verfügen in Form von Betriebsrücklagen über Produktionserträge, die auf dem Wege über die Privateinkommen nicht ermittelt werden. Auch die öffentliche Hand kann Produktionserträge unmittelbar in Anspruch nehmen, ehe aus ihnen Einkommen eines privaten Haushalts gebildet wird. Auf der andern Seite sind in der Summe der Privateinkommen Beträge enthalten, die nicht unmittelbar aus dem Produktionsertrag fließen. Die Erwerbstätigen leiten nämlich Teile ihres Einkommens freiwillig (z. B. als Almosen) oder durch staatlichen Zwang (z. B. bei Fürsorgeleistungen aus Steuermitteln) ohne Gegenleistung an andere Haushaltungen weiter. Doppelzählungen infolge solcher Einkommensübertragungen müssen daher aus der Summe der Privateinkommen ausgeschaltet, Betriebsrücklagen und vom Staat unmittelbar beanspruchte Produktionserträge hinzugezählt werden, wenn die Einkommenssumme ermittelt werden soll, die dem Sozialprodukt entspricht.

Ähnliche Differenzen ergeben sich in der Verbrauchssphäre zwischen der Verausgabung der Privateinkommen und der endgültigen Verwendung des Sozialprodukts. Der letzteren entspricht die Gesamtheit der verbrauchten Konsumgüter und Dienstleistungen und der neu investierten Kapitalgüter. In den Ausgaben der Haushaltungen erscheint dagegen nur ein Ausschnitt aus Verbrauch und Kapitalbildung, da das Sozialprodukt nicht vollständig in ihre Verfügung eingeht; anderseits bedeuten die Ausgaben, die den oben erwähnten Einkommensübertragungen gelten, unmittelbar weder Verbrauch noch Ersparnis, da die endgültige Verwendung dieser Beträge erst im Haushalt des letzten Empfängers erfolgt. Gesamtverbrauch und Kapitalbildung ergeben sich also aus den Ausgaben der Haushaltungen nach Ausschaltung dieser Doppelzählungen durch Hinzufügung der außerhalb der Haushaltungen zur Verwendung gelangenden Volkseinkommensteile.

Die statistische Ermittlung des Volkseinkommens kann von jedem dieser drei Stadien ausgehen und muß bei richtiger Berechnung zum gleichen zahlenmäßigen Ergebnis führen.

Zur vollständigen Darstellung aller mit dem Volkseinkommen zusammenhängenden Probleme empfiehlt es sich, neben dem Volkseinkommen eine Reihe weiterer verwandter Begriffe heranzuziehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die innerwirtschaftlichen Einkommensübertragungen und auf die weltwirtschaftlichen Verflechtungen der Volkswirtschaft.

Die Vorgänge der Einkommensübertragung lassen sich am besten durch Gegenüberstellung des Volkseinkommens mit der Summe der Privateinkommen aufhellen. Im Volkseinkommen kommt die unmittelbare marktmäßige Verteilung des Produktionsertrages an die Haushaltungen der Erwerbstätigen, an die Unternehmungen und an die öffentliche Hand zum Ausdruck. Seine Analyse ergibt das Ineinanderspiel der Wirtschaftszweige, den Anteil der Produktionsfaktoren und die Gestaltung von Verbrauch und Kapitalbildung. Demgegenüber zeigt die Untersuchung der Privateinkommen, wie durch Umleitung teils der Einkommen der Erwerbstätigen, teils der von der öffentlichen Hand unmittelbar beanspruchten Produktionserträge die Versorgung auch der am Produktionsprozeß nicht beteiligten Haushaltungen erfolgt; sie beleuchtet also die Wirtschaftslage der einzelnen Bevölkerungsgruppen: die quellenmäßige Herkunft ihrer Einkommen, die Wohlstandsverteilung und die dadurch gegebenen Möglichkeiten der Ausgabengestaltung.

Auch die weltwirtschaftliche Verflechtung der Volkswirtschaft erfordert eine Anpassung der Begriffsabgrenzung an die jeweilige Fragestellung. Das Volkseinkommen im Sinne der Definition umfaßt den bei Erhaltung des anfänglichen Vermögenstandes für die Glieder der Volkswirtschaft verfügbaren Fonds an Gütern und Dienstleistungen. Es errechnet sich wertmäßig aus der inländischen Wertschöpfung durch Einbeziehung der Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen und durch Ausschaltung der Verzinsung der Auslandsschulden. Zum Inland rechnet dabei die Wertschöpfung sämtlicher inländischen Unternehmungen, auch dann, wenn sie im Auslande vor sich geht (z. B. Frachtleistungen deutscher Schiffe). Die Kapitalausfuhr ist als Teil des deutschen Volkseinkommens in seiner Summe enthalten, während die Kapitaleinfuhr außer Ansatz bleibt, da sie keine Vermehrung desselben darstellt. Gütermäßig besteht das Volkseinkommen aus der Inlandsproduktion zuzüglich der Einfuhr und abzüglich der Ausfuhr; die Außenbilanz der Waren und Dienste darf dabei aber nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht Ausdruck der internationalen Kapitalbewegung ist (vgl. dazu im einzelnen S. 141 ff.).

Eine Sonderbehandlung erfordern schließlich die politischen Schuldverpflichtungen. Während die wirtschaftlichen Kreditverpflichtungen auf dem freien Spiel der internationalen Kapitalbewegung beruhen, stellen z. B. die Reparationen einen nachträglichen Eingriff dar, durch den ein Teil des deutschen Produktionsertrages auf andere Volkswirtschaften übertragen wird. Man wird daher, je nach der Fragestellung, die Reparationsleistungen dem Volkseinkommen des Schuldner- oder Gläubigerlandes zurechnen. Handelt es sich darum, im Volkseinkommen einen Maßstab für die Leistungsfähigkeit des Schuldnerlandes zu finden oder die Last der Reparationen am Volkseinkommen zu messen, so wird man von dem Zustand vor erfolgter Zahlung ausgehen und die Reparationen als Be-

¹) Der Produktionsbegriff ist im folgenden, soweit nichts anderes vermerkt ist, stets in diesem erweiterten Sinn zu verstehen.

standteil des deutschen Volkseinkommens behandeln. Sollen umgekehrt die Auswirkungen der Reparationen auf das Wohlstandsniveau von Schuldner- und Gläubigerland aufgezeigt werden, so wird man das nach der Reparationsleistung für Inlandszwecke verfügbare Einkommen zugrunde legen, d. h. die Reparationszahlungen vom deutschen Volkseinkommen absetzen und demjenigen der Gläubigerländer zurechnen. Da bei der internationalen Reparationsdebatte die ersteren Gesichtspunkte weitaus im Vordergrund stehen, wird das deutsche Volkseinkommen in dieser Untersuchung zunächst ohne Abzug der Reparationszahlungen berechnet. Die Auswirkung der Reparationen auf den innerdeutschen Versorgungsgrad wird im Zusammenhang mit der Wohlstandsentwicklung erläutert.

Auch für andere Fragen der weltwirtschaftlichen Verflechtung wird man neben dem Volkseinkommen verwandte Begriffe heranziehen. Will man z. B. die Möglichkeiten der Autarkie untersuchen, so kommt es nur auf das im Inland produzierbare Einkommen, d. h. auf die gütermäßige Zusammensetzung der Inlandsproduktion unter Ausschaltung des Außenhandels, an. Umgekehrt ergibt sich die weltwirtschaftliche Verflechtung aus der Bedeutung des internationalen Warenaustauschs und aus dem Ausmaß, in dem das aus dem Inland stammende Einkommen durch Erträge von Auslandsanlagen ergänzt und durch Verzinsung von Auslandskrediten gemindert wird.

Für den gesamten, mit dem Volkseinkommen zusammenhängenden Fragenkomplex erweisen sich also mindestens die folgenden Summenbildungen als zweckmäßig.

1. Im Hinblick auf die innerwirtschaftlichen Übertragungsvorgänge
 - a) das Volkseinkommen im Sinne der Definition,
 - b) die Privateinkommen, die mit dem Volkseinkommen einerseits um die Bezüge aus innerwirtschaftlichen Einkommensübertragungen, andererseits um die nicht unmittelbar zu Privateinkommen werdenden Teile des Produktionsertrages differieren¹⁾.
2. Im Hinblick auf die weltwirtschaftliche Verflechtung
 - a) das Volkseinkommen im Sinne der Definition,
 - b) die Inlandsproduktion (inländische Wertschöpfung), die mit dem Volkseinkommen um den Saldo der internationalen Zinsverpflichtungen differiert,
 - c) das nach Berücksichtigung der Reparationsleistungen für Inlandszwecke verfügbare Einkommen.

Bei der nahen Verwandtschaft all dieser Begriffe genügt es, die statistische Untersuchung auf einen von ihnen zu beschränken und die anderen unter Berücksichtigung der Differenzen aus ihm abzuleiten. Für diese Hauptuntersuchung wird im folgenden das Volkseinkommen im Sinne der Definition gewählt, da es als Zentralbegriff bei fast allen Fragestellungen wiederkehrt und in den übrigen Summenbildungen meist nur eine Ergänzung findet.

¹⁾ Als Maßstab der Steuerbelastung werden zweckmäßigerweise die Gesamteinkommen der Steuerzahler, d. h. die Privateinkommen im obigen Sinne zuzüglich der Gesamteinkommen der privaten Körperschaften, zugrunde gelegt.

Drittes Kapitel. Begriffsabgrenzung und Berechnungsmethoden

Die Hauptschwierigkeit jeder Volkseinkommensberechnung besteht darin, daß es eine primäre Statistik des Volkseinkommens bisher weder in Deutschland noch im Auslande gibt und bei der komplexen Natur des Gegenstandes auch kaum geben kann. Die Untersuchung ist daher auf die Auswertung der verschiedensten bereits vorhandenen Statistiken angewiesen. Da diese Statistiken aber zu anderen Zwecken und unter anderen Gesichtspunkten als denen des Volkseinkommens aufbereitet sind, deckt sich ihr Gegenstand in den seltensten Fällen ohne weiteres mit dem hier gesuchten. Teils wird der mit dem Volkseinkommen umrissene Tatbestand ausschnittsweise und unvollständig, teils mit fremden Elementen untermischt erfaßt. Derartige Lücken und Überschneidungen lassen sich vielfach durch Kombination verschiedener Statistiken, häufig jedoch nur durch mehr oder minder gut fundierte Schätzungen beseitigen. Die Ergebnisse haben daher stets den Charakter von Schätzungsgrößen und dürfen nur mit entsprechenden Vorbehalten verwertet werden.

Entsprechend den drei Kreislaufstadien des Volkseinkommens kann die statistische Berechnung auf die Erfassung des Produktionsertrages, der Einkommen oder des Verbrauchs abgestellt werden. Bei der Wahl der Methode wird man sich praktisch meist nach den vorhandenen statistischen Unterlagen richten müssen. Die Möglichkeiten der Produktionsberechnung hängen im wesentlichen von dem Ausbau der Produktionsstatistik ab, während die Erfassung der Einkommenssumme ausreichende Einkommenstatistiken, die Verbrauchsberechnung die entsprechenden Unterlagen über Verbrauch und Kapitalbildung voraussetzt. An sich wäre die Durchführung aller drei Berechnungen wünschenswert. Wenn die Ergänzung und Bereinigung der statistischen Unterlagen überall gleichmäßig am Begriff des Volkseinkommens orientiert wird, müssen die drei Wege zum gleichen zahlenmäßigen Ergebnis führen. In der Berechnung nach mehreren Methoden liegt daher eine wertvolle Kontrolle der unvermeidlichen Schätzungen. Außerdem ergeben sich, je nach der Berechnungsmethode, verschiedenartige und häufig nur auf einem der drei Wege erreichbare Gliederungs-

möglichkeiten. So liefert die Analyse der Nettoproduktion einen Überblick über die Wertschöpfung der einzelnen Wirtschaftszweige, während die Einkommensrechnung am bequemsten zur Darstellung der Einkommensquellen und der Einkommenschichtung führt und die Art der Einkommensverwendung am besten aus der Analyse von Verbrauch und Ersparnis hervorgeht.

Für Deutschland ist der erste Weg, die Ermittlung der Nettoproduktion, bei dem gegenwärtigen Stande der Produktionsstatistik für eine Gesamtschätzung des Volkseinkommens noch nicht gangbar. Auf die Darstellung der einzelnen Wirtschaftszweige im Rahmen des Sozialprodukts muß daher vorläufig verzichtet werden. Nur für die Landwirtschaft liegen ausreichende Materialien vor, die eine gewisse Kontrolle der bei der Einkommensberechnung notwendigen Schätzungen ermöglichen. Die weitaus besten und vor allem einzig fortlaufenden Unterlagen bietet die deutsche Statistik für die Berechnung der Einkommenssumme. Diese wird daher im folgenden in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt. Für Verbrauch und Ersparnis liefern die vorhandenen Verbrauchsberechnungen nur sehr lückenhafte Unterlagen, so daß erst durch Kombination mit Schätzungen der Einzelhandelsumsätze, mit der Statistik der Wirtschaftsrechnungen usw. ein einigermaßen geschlossenes Gesamtbild gewonnen werden kann. Die Ergebnisse dieser letzteren Untersuchung bleiben einer späteren Veröffentlichung vorbehalten.

Die folgende Berechnung des Volkseinkommens beruht in erster Linie auf den Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik: den bundesstaatlichen Statistiken für die Vorkriegszeit und der Reichseinkommen-, Lohn- und -körperschaftsteuerstatistik für die Gegenwart. Diese Materialien sind jedoch nicht ohne weiteres verwendbar, da der steuerrechtliche Einkommensbegriff sich mit dem volkswirtschaftlichen nur teilweise deckt. Die Einkommensteuerpflicht als solche ist für die Berechnung des Volkseinkommens irrelevant. Neben den steuerlich erfaßten sind daher sämtliche steuerfreien Einkommen und Einkommensteile sowie alle der Steuer entgehenden Beträge grundsätzlich einzubeziehen.

Sodann sind die prinzipiellen Differenzen zwischen dem steuerrechtlichen und dem volkswirtschaftlichen Einkommensbegriff zu berücksichtigen und insbesondere die im Privateinkommen nicht erscheinenden Teile des Volkseinkommens ergänzend hinzuzufügen.

I. Die Abgrenzung der Volkswirtschaft

Das Volkseinkommen wurde bereits S. 11f. in der Weise abgegrenzt, daß der Inlandswirtschaft zufließende Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen einbezogen, ins Ausland abfließende Kapitalerträge aus der Inlandproduktion ausgeschaltet wurden. Die Reparationsleistungen wurden dabei zunächst als Bestandteil des deutschen Volkseinkommens behandelt. Innerhalb dieses Rahmens kann die Abgrenzung der Inlandswirtschaft entweder geographisch (nach dem Wohnsitz der Einkommensempfänger) oder politisch (nach ihrer Staatsangehörigkeit) erfolgen. Im Hinblick auf die ökonomische Fragestellung verdient das Kriterium des Wohnsitzes den Vorzug, doch ist der Unterschied beider Auffassungen, da er nur die Grenzfälle betrifft, praktisch von geringer Bedeutung.

II. Die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen

Wenn das Volkseinkommen den Jahresertrag der Volkswirtschaft darstellen soll, wird die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen zweckmäßigerweise am Vermögensstand zu Anfang der Produktionsperiode orientiert. Werte, die dem Vermögen entstammen, sind daher bei der Berechnung des Volkseinkommens auszuschalten, während die Vermögensbildung aus dem Produktionsertrag einzubeziehen ist. Demnach müssen alle im Verlauf der Produktionsperiode durch Verschleiß oder Verluste abgehenden Vermögensteile vor Feststellung des Produktionsertrages ersetzt sein, d. h. bei der Berechnung der Einkommen sowohl Abschreibungen wie Verluste abgezogen werden¹⁾. Der Zuwachs des Volksvermögens ist im Volkseinkommen insoweit enthalten, als er der inländischen Kapitalbildung entstammt, d. h. unter Ausschaltung der Investitionen aus Auslandskrediten²⁾, aber einschließlich der Kapitalausfuhr aus inländischer Ersparnis.

III. Der Leistungsbegriff

Nach der Definition dürfen bei der Berechnung des Volkseinkommens nur solche Einkommen und Einkommensanteile berücksichtigt werden, denen in der beobachteten Wirtschaftsperiode ein Leistungseinsatz als Beitrag zum Sozialprodukt entspricht. Der Leistungsbegriff ist dabei im weitesten Sinne und ohne jedes Werturteil zu verstehen. Er umfaßt nicht nur die eigentlichen Arbeitsleistungen, sondern auch die Bereitstellung von Produktionsmitteln in Form von Boden und Kapital. Grundrente und Kapitalzins (auch die u. U. darin enthaltene Differenzialrente) erscheinen unter diesem Gesichtspunkt als das marktmäßige Entgelt, das dem Besitzer unter der gegebenen Wirtschaftsordnung für die Bereitstellung der Produktionsmittel zusteht³⁾. Der Leistungsbegriff ist ferner nicht auf die Güterproduk-

tion beschränkt, sondern umfaßt darüber hinaus alle Dienstleistungen insbesondere der öffentlichen Beamten und Angestellten, der freien Berufe und der Hausangestellten.

Bezüge, denen kein Beitrag zum Sozialprodukt entspricht, können nur durch Verzehr des eigenen Vermögens oder durch Übertragung von Einkommens- und Vermögensteilen anderer Wirtschaftssubjekte entstehen. Die Vermehrung oder die Verminderung derartiger Bezüge bedeutet keinerlei Veränderung des Sozialprodukts, sondern lediglich eine andere Verteilung. Aus diesem Grunde sind alle Einkünfte aus Vermögensverzehr (z. B. Abhebung von Sparguthaben) sowie aus entgeltlichen und unentgeltlichen Vermögensübertragungen (Aufnahme von Konsumtivkrediten, Erlöse aus Vermögensveräußerung und Schuldentilgung, Erbschaften, Schenkungen, Spekulations- und Lotteriegewinne, Lebensversicherungssummen, u. ä.) bei der Berechnung des Volkseinkommens auszuschalten. Dabei ist es gleichgültig, ob der Verkäufer, Erbe usw. diese Beträge seinem Vermögen zuführt oder als »Einkommen« verbraucht. Alle diese Bezüge stammen entweder aus dem Einkommen oder aus dem Vermögen des übertragenden Wirtschaftssubjektes; vom Empfänger her entspricht ihnen in keinem Falle ein Leistungseinsatz.

Ähnliches gilt für alle laufenden Einkommensübertragungen. Neben den direkten Übertragungen zwischen Privaten (z. B. Almosen) spielen insbesondere die indirekten eine große Rolle, bei denen sich die öffentliche Hand zwischen das übertragende und das empfangende Wirtschaftssubjekt einschleibt. Es handelt sich hier in erster Linie um Wohlfahrtsunterstützungen, Kriegs- und Sozialversicherungsrenten⁴⁾. Diese öffentlichen Einkommensübertragungen sind im Leistungseinkommen anderer Wirtschaftssubjekte enthalten, soweit die erforderlichen Mittel aus Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer und aus der Besteuerung der Privateinkommen stammen. Soweit sich der Staat die notwendigen Deckungsmittel durch unmittelbaren Zugriff auf den Produktionsertrag in Form von Arbeitgeberbeiträgen und Produktionsbesteuerung beschafft, sind die entsprechenden Posten neben den Leistungseinkommen der Haushaltungen zu zählen (vgl. dazu im einzelnen S. 14ff.). Ist der für Einkommensübertragungen verwandte Teil des Produktionsertrages auf diese Weise vollständig erfaßt, so darf er zur Vermeidung von Doppelzahlungen nicht noch einmal beim Empfänger berücksichtigt werden. Daß es unter Umständen aus statistischen Gründen zweckmäßiger ist, derartige Posten bei der empfangenden statt der übertragenden Stelle zu erfassen, ändert nichts an ihrem Charakter.

Außer den eben erwähnten Zugriffen der öffentlichen Hand sind neben den Leistungseinkommen der Haushaltungen alle Entgelte für marktmäßige Leistungen zu erfassen, die, ohne persönliches Einkommen zu werden, an private und öffentliche Unternehmungen und Anstalten fließen. Es handelt sich zunächst um diejenigen Erträge der privaten Körperschaften, die nicht an Aktionäre, Gesellschafter usw. verteilt werden und, ohne die Einkommenssphäre zu berühren, unmittelbar der offenen oder stillen Reservebildung (Selbstfinanzierung) dienen. Ferner gehören hierher die Zinsbezüge der öffentlichen Körperschaften (einschließlich der Träger der Sozialversicherung) sowie die Reinerträge der öffentlichen Erwerbsbetriebe, sei es, daß sie als fiskalische Überschüsse an die öffentlichen Kassen abgeführt werden, sei es, daß sie wie die Rücklagen der Privatbetriebe zur Selbstfinanzierung verwandt werden.

¹⁾ Bei privatwirtschaftlichem Vermögensverzehr in Form von Vermögensverkäufen steht der Vermögensminderung auf Seiten des Verkäufers ein entsprechender Vermögenszuwachs auf Seiten des Käufers gegenüber. Es handelt sich also volkswirtschaftlich um einen reinen Übertragungsvorgang, der weder den Stand des Volksvermögens noch den des Volkseinkommens berührt. Das gleiche gilt für alle unentgeltlichen Vermögensübertragungen: Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne usw. (vgl. dazu oben rechts). Änderungen in der Bewertung des Vermögens berühren, soweit ihnen kein realer Vermögensverlust oder -zuwachs entspricht, das Volkseinkommen auch dann nicht, wenn sie bei Besitzwechsel sichtbar werden. — ²⁾ Auslandskredite erweitern zwar das Gesamtkapital der Volkswirtschaft, nicht aber ihr Eigenvermögen, da die Verschuldung des Volksvermögens im gleichen Maße wächst. — ³⁾ Zinseinnahmen aus Konsumtivkrediten sind als Einkommensübertragung zu betrachten. Die Einräumung eines Konsumtivkredits bedeutet Vermögensübertragung, aber keine Bereitstellung von Produktionsmitteln. Seine Verzinsung ist daher auch kein Leistungsentgelt im obigen Sinne.

⁴⁾ Eine ähnliche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Schuldendienst der Kriegsanleihen (vgl. S. 15). Die Beamtenpensionen stehen, vom Empfänger her gesehen, den übrigen Einkommensübertragungen gleich. Ihre Einbeziehung ins Volkseinkommen rechtfertigt sich aber aus einem andern Grunde. Die Beamtengehälter stellen nämlich mit Rücksicht auf den Pensionsanspruch nicht den vollen Gegenwert der jeweiligen Leistung dar, sondern sind — wenigstens rechnerisch — um die Rücklagen für die späteren Pensionsbezüge gekürzt. Diese vom Staat sozusagen einbehaltenen Summen sind an sich nicht bekannt; sie müssen aber (von zeitlichen Schwankungen in Anzahl und Zusammensetzung der Beamten abgesehen) ungefähr den jeweiligen Pensionszahlungen entsprechen. An Stelle dieser fiktiven Pensionsrücklagen können daher die laufenden Beamtenpensionen ins Volkseinkommen eingerechnet werden.

IV. Die Abgrenzung von Erwerbs- und Verbrauchssphäre

Das Volkseinkommen umfaßt nach der Definition nur die »geldwerten«, d. h. der Erwerbssphäre angehörenden Leistungen. Maßgebend für die Abgrenzung ist dabei nicht die Geldform, sondern die Entgeltlichkeit. Naturaleinkommen, d. h. an sich entgeltliche, aber in Natural- statt in Geldform verrechnete Leistungen, werden daher ins Volkseinkommen eingerechnet. Es handelt sich hier um den landwirtschaftlichen und sonstigen Eigenverbrauch der Produzenten, die Deputate der Land- und Bergarbeiter, Wohnung und Verpflegung von Hausangestellten, den Mietwert von Eigenwohnungen u. ä. Umgekehrt bleiben die der Verbrauchssphäre angehörigen unentgeltlichen Naturalleistungen: Hausfrauenarbeit, Freundschaftsdienste, ehrenamtliche Tätigkeit u. ä. außer Ansatz.

Die Schwierigkeiten dieser Begrenzung auf die Erwerbssphäre sind in der Literatur immer wieder hervorgehoben worden. Tatsächlich ergeben sich für den zeitlichen und internationalen Vergleich nicht unerhebliche Störungen, sobald die Grenze zwischen Erwerbs- und Verbrauchssphäre in den gegenübergestellten Ländern oder Zeitpunkten verschieden verläuft. Sind z. B. in dem einen Lande oder Zeitpunkt die Hausfrauen überwiegend im Haushalt, die unverheirateten Frauen in den gewerblichen Berufen tätig, während in dem anderen Lande oder Zeitpunkt die Hausfrauen in erheblichem Umfang einem Beruf nachgehen und die Hausarbeit von Hausangestellten verrichten lassen, so erscheint unter sonst gleichen Umständen das Volkseinkommen der zweiten Volkswirtschaft um das Einkommen der Hausangestellten höher, obwohl die Arbeitsplätze nur vertauscht sind.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts hat in den modernen Industriestaaten eine Grenzverschiebung von der Verbrauchs- zur Erwerbssphäre besonders dadurch stattgefunden, daß die Erwerbswirtschaft in wachsendem Maße der Hauswirtschaft Leistungen abnahm (z. B. Konservenfabrikation, gewerbliche Wäscherei u. ä.). Eine Möglichkeit, derartige Vergleichstörungen auch nur durch grobe Schätzungen zahlenmäßig zu berücksichtigen, ist ebensowenig gegeben, wie etwa die statistischen Unterlagen für eine Ausdehnung der Volkseinkommensberechnung auch auf die Naturalleistungen der Verbrauchswirtschaft. Die Unzulänglichkeiten der gewählten Begriffsabgrenzung müssen daher in Kauf genommen und bei der Auswertung der Ergebnisse entsprechend beachtet werden.

Eine Zwischenstellung zwischen Erwerbs- und Verbrauchssphäre haben die Nutzungen der Dauerkonsumgüter, unter denen die Wohnungsnutzung praktisch die Hauptrolle spielt. Die Schwierigkeit liegt darin, daß diese Nutzungen zwar außerhalb der Produktionssphäre stehen, aber durch das Mietsystem den Charakter der Entgeltlichkeit erlangen. Man kann daher bei der Volkseinkommensberechnung die Mieten entweder im Hinblick auf das erstere Moment trotz ihrer Entgeltlichkeit ausschalten, oder aber sie einbeziehen, indem man den Leistungsbegriff auch auf die »Bereitstellung von Wohnungsnutzung« ausdehnt. Im zweiten Falle muß neben den Geldmieten auch der Mietwert der Eigenwohnungen als Naturaleinkommen (ähnlich dem Selbstverbrauch der Produzenten) berücksichtigt werden. Die ausländischen Schätzungen wählen im allgemeinen das letztere Verfahren. Da außerdem die Wohnungsmieten privatwirtschaftlich, steuerlich und rechtlich als Erträge aus Erwerbsvermögen gelten, werden sie auch in der vorliegenden Untersuchung, einschließlich des Mietwerts der Eigenwohnungen, als Bestandteile des Volkseinkommens behandelt. Die Nutzungen anderer Dauerkonsumgüter, die z. B. in amerikanischen Schätzungen ebenfalls ins Volkseinkommen einbezogen werden, bleiben im folgenden außer Ansatz, da sie, wenigstens in der deutschen Wirtschaft, überwiegend

unentgeltlich in der Verbrauchssphäre anfallen und nur gelegentlich (z. B. Mobilarvermietung) in die Erwerbssphäre hineinragen.

Bei der Berechnung der privaten Leistungseinkommen sind, außer den obenerwähnten Bezügen aus Einkommens- und Vermögensübertragung, alle sonstigen Bestandteile auszuschalten, die kein Leistungsentgelt des betreffenden Wirtschaftssubjekts darstellen. Hierher gehören alle zur Erwerbung des Einkommens notwendigen Aufwendungen (Produktionskosten; steuerlich: Werbungskosten) einschließlich der Verzinsung des in der Unternehmung arbeitenden Fremdkapitals.

Auf der anderen Seite muß das Leistungsentgelt vollständig erfaßt werden. Es darf also nicht um Aufwendungen der Verbrauchssphäre (Teile der Einkommensverwendung) gekürzt werden, auch wenn derartige Beträge technisch schon an der Quelle abgezogen oder bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens abgesetzt werden. Zur Einkommensverwendung in diesem Sinne rechnen außer den unmittelbaren Verbrauchsausgaben und der Ersparnis auch die Aufwendungen für direkte und indirekte Einkommensübertragung. Bei der Berechnung der privaten Leistungseinkommen dürfen daher weder Aufwendungen für Geschenke, Unterstützungen usw., noch Lebensversicherungsprämien und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer¹⁾ ausgeschaltet werden. Die Behandlung der Steuern hängt von der Art ihrer Verwendung ab (vgl. den folgenden Abschnitt).

V. Die Einordnung der öffentlichen Wirtschaft

Die Einordnung der öffentlichen Wirtschaft in die Volkseinkommensberechnung bedeutet ein bisher noch nicht gelöstes Problem. Auch der Weg, der in dieser Untersuchung beschritten wird, stellt nur einen Versuch dar, einem befriedigenden Ergebnis näher zu kommen. In der Literatur ist das Problem bisher nur gelegentlich behandelt worden, da es meist von demjenigen der Finanz- und Steuerbelastung überdeckt wurde. Man hat sich dafür interessiert, in welchem Umfang der Staat auf dem Steuerwege in die private Einkommensverwendung eingreift (Steuerbelastung); man hat auch untersucht, welcher Teil des Sozialprodukts überhaupt in die öffentlichen Kassen fließt (Finanzbedarf) und in welchem Maße diese Beträge zur Regulierung der Einkommensverteilung (Einkommensübertragung) und zur Erfüllung der eigentlichen Verwaltungsaufgaben (Finanzbelastung) verwandt werden. Bei der Berechnung des Volkseinkommens als der Beziehungsgröße dieser Untersuchungen hat man sich aber meist wenig um die Behandlung der öffentlichen Wirtschaft gekümmert und es im allgemeinen bei der sprachüblichen oder steuerrechtlichen Abgrenzung des Einkommensbegriffs belassen. Untersuchungen über Finanz- und Steuerbelastung können aber nur dann zu brauchbaren Ergebnissen führen, wenn schon bei der Einkommensberechnung die öffentliche Wirtschaft vollständig und ohne Doppelzählungen berücksichtigt wird. Solange auf den öffentlichen Finanzbedarf nur ein geringer Anteil des Volkseinkommens entfällt, sind diesbezügliche Fehler von nicht allzu großer Bedeutung. Nachdem aber z. B. im Rechnungsjahr 1931/32 der gesamte Finanzbedarf von Reich, Ländern und Gemeinden einschließlich der Sozialversicherung über 2% des Volkseinkommens ausmacht (vgl. S. 135 ff.), kann an einer exakten Behandlung der öffentlichen Wirtschaft bei der Berechnung des Volkseinkommens nicht gut mehr vorbeigegangen werden.

Die Schwierigkeiten des Problems liegen darin, daß der Volkseinkommensbegriff an sich auf die Marktwirtschaft

¹⁾ Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung werden neben den privaten Leistungseinkommen berücksichtigt (vgl. S. 13). Die gesamten Mittel der Sozialversicherung dienen — abgesehen von der Rücklagenbildung für spätere Jahre — zur Finanzierung von Sachleistungen und Einkommensübertragungen, fallen also ihrer Verwendung nach in voller Höhe in die Verbrauchssphäre.

zugeschnitten ist, die öffentliche Wirtschaft aber als ein Drittes in das Schema der Zerteilung von Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft nicht ohne weiteres hineinpaßt. Die Leistungen der öffentlichen Wirtschaft erfolgen zwar nicht ohne Entgelt, doch wird dessen Höhe nicht durch den Markt, sondern durch behördliche Festsetzung bestimmt. Der Wert der öffentlichen Leistungen kann daher nicht am Preis, sondern nur an den Kosten gemessen werden. Auf der andern Seite kann wegen der fehlenden speziellen Entgeltlichkeit nicht festgestellt werden, ob die Nachfrage nach den öffentlichen Leistungen von den privaten Produzenten oder Konsumenten ausgeht; insbesondere läßt sich den Steuern usw. nicht ansehen, ob die öffentlichen Leistungen, die ihnen gegenüberstehen, der Erwerbs- oder Verbrauchssphäre des Steuerzahlers zugute kommen. Das Problem enthält also zwei Fragenkomplexe: die Behandlung der öffentlichen Leistungen als solcher und die Behandlung der Deckungsmittel bei der Abgrenzung der privaten Leistungseinkommen.

a. Die öffentlichen Leistungen

Wenn das Sozialprodukt den Ertrag der Gesamtwirtschaft darstellen soll, so muß es außer den Leistungen der Marktwirtschaft auch diejenigen der öffentlichen Wirtschaft umfassen. Die öffentlichen Leistungen bilden dabei nur insoweit ein Problem, als sie außerhalb der marktwirtschaftlichen Formen geboten werden. Die öffentlichen Erwerbsbetriebe unterscheiden sich nur durch die Eigentumsregelung von den Unternehmungen der Privatwirtschaft und fügen sich dem marktwirtschaftlichen Schema ohne weiteres ein. Ihre Gesamtleistung mißt sich ebenso wie die der Privatbetriebe am Preis ihrer Produkte¹⁾ und erscheint im Leistungseinkommen ihres Personals und ihrer Kapitalgeber als Lohn, Gehalt, Kapitalzins und Reinertrag. Der letztere entspricht den unverteilten Gewinnen der Privatunternehmungen und wird wie diese behandelt. Auch die Leistungsentgelte, die der öffentlichen Hand für reine Kapitalhergabe in Form von Kapitalzins zustehen, werden nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen berücksichtigt (vgl. S. 13).

Die Leistungen der öffentlichen Verwaltung lassen sich dagegen nur an ihren Kosten messen. Die letzteren umfassen außer dem Personal- und Sachaufwand auch den Zinsendienst der Verwaltungsschulden²⁾. Das entsprechende

¹⁾ Daß diese Preise u. U. infolge ihres Monopolcharakters ein verstecktes Steuerelement enthalten oder umgekehrt (im Fall der Zuschußbetriebe) die Selbstkosten nicht decken, reißt sie noch nicht aus dem marktwirtschaftlichen Zusammenhang. Auch die private Erwerbswirtschaft kennt monopolistische Überpreise, und eine Analogie zu den öffentlichen Zuschußbetrieben findet sich in den subventionierten Privatbetrieben. — ²⁾ Es handelt sich an dieser Stelle lediglich um die Schulden für Verwaltungszwecke, also weder um die als Konsumivkredite erscheinenden Kriegsanleihen (vgl. rechts Anmerkung 5), noch um die Schulden der öffentlichen Erwerbsbetriebe, deren Produktivcharakter bereits oben festgestellt wurde. Das öffentliche Verwaltungsvermögen steht zwischen Produktions- und Konsumsphäre. Je nachdem man es als Produktiv- oder Konsumvermögen auffaßt, wird man die Verwaltungsschulden als Produktivkredite und ihren Zinsertrag als Leistungsentgelt ansehen, oder sie den Konsumivkrediten gleichstellen und ihre Verzinsung als Einkommensübertragung behandeln. Das öffentliche Wirtschaftssystem gliedert sich auch in diesem Punkt dem marktwirtschaftlichen Schema nicht restlos ein, so daß keine der beiden Auffassungen zu einem völlig befriedigenden Ergebnis führt. Für die Analogie mit dem Gebrauchsvermögen und den Konsumivkrediten spricht die Tatsache, daß die Nutzungen des öffentlichen Verwaltungsvermögens der öffentlichen Hand zum großen Teil (soweit nämlich das Vermögen nicht in Kreditform mobilisiert ist) unentgeltlich zur Verfügung stehen, also in jedem Falle aus der Geldwirtschaft herausfallen. Bei Berücksichtigung nur der entgeltlichen Nutzungen in Form des Zinsendienstes hängt also das zahlenmäßige Ergebnis von der Form der öffentlichen Vermögensbildung ab und führt zu entsprechenden Störungen im zeitlichen und internationalen Vergleich. Betrachtet man andererseits eine Verwaltungsverwaltung als Ganzes, so ist nicht einzusehen, warum der Leistungscharakter nur dem Sachaufwand und dem Beamteneinsatz, aber nicht der Nutzung z. B. des Verwaltungsgebäudes zukommen soll. Fällt die Vermögensnutzung unentgeltlich an (Eigenvermögen der öffentlichen Hand), so kann sie allerdings zahlenmäßig nicht erfaßt werden. Ist sie aber entgeltlich, sei es in Form von Miete (im Falle der Benutzung von Mieträumen), sei es in Form von Kapitalzins (wenn das Verwaltungsvermögen auf Krediten beruht), so sind Miete und Zins im gleichen Sinne Leistungsentgelt wie das Beamtengehalt. Die Kosten der öffentlichen Verwaltungsverwaltung werden im folgenden daher einschließlich Zinsendienst gerechnet, die Zinsen der Verwaltungsschulden also als Leistungsentgelt der Staatsgläubiger aufgefaßt. Vergleichstörungen infolge abweichender Grenzziehung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Vermögensnutzungen müssen dabei ebenso in Kauf genommen werden wie andere Unzulänglichkeiten, die sich aus der Beschränkung auf die Geldwirtschaft ergeben (vgl. S. 14).

Leistungseinkommen erscheint bei den öffentlichen Beamten¹⁾, Angestellten und Arbeitern, Lieferanten und Kreditgebern.

b. Die Steuern und sonstigen öffentlichen Einnahmen

Nachdem die öffentlichen Leistungen als solche in der angegebenen Weise berücksichtigt sind, ist die Behandlung der entsprechenden Deckungsmittel zu klären. Grundsätzlich werden bei der Berechnung der privaten Leistungseinkommen Aufwendungen für öffentliche Leistungen abgesetzt, soweit diese der Erwerbsphäre des Steuerzahlers zugute kommen, dagegen einbezogen, wenn sie seine Konsumsphäre betreffen. Die Schwierigkeit beginnt auch hier erst mit den außermarktwirtschaftlichen Formen der öffentlichen Finanzgebarung. Aufwendungen für Leistungen der öffentlichen Erwerbsbetriebe können, je nach deren Beschaffenheit, ohne weiteres der Erwerbs- oder Verbrauchssphäre des Abnehmers zugerechnet werden. Bei den finanzwirtschaftlichen Deckungsmitteln ist diese Zurechnungsmöglichkeit nicht gegeben, da infolge der fehlenden speziellen Entgeltlichkeit keine Zugehörigkeit bestimmter Leistungen und Deckungsmittel besteht. Um überhaupt zu einer volkswirtschaftlich begründeten Abgrenzung zu kommen, muß eine solche Zugehörigkeit in gewissem Sinne fingiert werden, indem bei der Berechnung der privaten Leistungseinkommen derjenige Betrag an Steuern usw. einbezogen wird, der ziffernmäßig dem Gesamtwert der in die Verbrauchssphäre fallenden öffentlichen Leistungen entspricht²⁾. Diese Größe kann nur aus der Analyse der gesamten öffentlichen Finanzgebarung gewonnen werden.

Der öffentliche Finanzbedarf zerfällt unter dem fraglichen Gesichtspunkt zunächst in zwei große Gruppen: den Aufwand für öffentliche Einkommensübertragungen und denjenigen für eigentliche öffentliche Leistungen. Aufwendungen für öffentliche Einkommensübertragung fallen, vom Steuerzahler her gesehen, ohne weiteres in die Verbrauchssphäre (vgl. S. 14); es rechnen hierher sowohl die Übertragungen ins Ausland (Reparationsleistungen, vgl. S. 11 f) wie die inländischen Einkommensübertragungen³⁾; Kriegserlöse, Wohlfahrtsunterstützungen (einschließlich der Zuschüsse zur Sozialversicherung), Subventionen⁴⁾ und Schuldendienst der Kriegsanleihen⁵⁾. Ebenso eindeutig läßt sich die öffentliche Kapitalbildung der Sphäre der Einkommensverwendung zuordnen. Die Hauptschwierigkeit liegt bei den laufenden Verwaltungsleistungen, die, je nach ihrer Beziehung zur Privatwirtschaft, in drei Gruppen gegliedert werden können:

1. Konsumbestimmte Leistungen, wie z. B. Wohlfahrtspflege, kommen der Verbrauchssphäre zugute; ihre Deckungsmittel werden deshalb beim Steuerzahler als Teile der Einkommensverwendung behandelt.
2. Produktionsfördernde Leistungen, wie z. B. Wegeunterhaltung, stellen volkswirtschaftliche Produktionskosten dar; die entsprechenden Steuern usw. werden vom Einkommen der Steuerzahler abgesetzt.

¹⁾ Die Beamtenpensionen erscheinen in diesem Zusammenhang als nicht ausgezahlte Gehaltsteile der aktiven Beamten (vgl. S. 13 Anmerkung 1). —

²⁾ Die steuerrechtliche Behandlung der Steuern usw., wie sie den Ergebnissen der Einkommenssteuerstatistik zugrunde liegt, ist für den vorliegenden Zweck unbrauchbar, da sie an den formalen Bestimmungen über die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit orientiert ist, also die Form der Bedarfsdeckung an Stelle des Charakters der öffentlichen Leistungen zum Maßstab hat. — ³⁾ Die Beamtenpensionen erscheinen, vom Steuerzahler her gesehen, als Bestandteile des Entgelts für die öffentlichen Verwaltungsleistungen, gehören also nicht in diesen Zusammenhang (vgl. S. 13, Anmerk. 1). — ⁴⁾ Bei den Subventionen erfolgt die Einkommensübertragung nicht direkt, sondern auf dem Umwege über die subventionierte Unternehmung. Als Privateinkommen erscheinen sie erst in den Löhnen, Gehältern, Zinsen und Gewinnen der subventionierten Betriebe, für deren Finanzierung sie in Ergänzung des Produktionserlöses bestimmt sind. — ⁵⁾ Bei den Kriegsanleihen tritt, im Gegensatz zu den Verwaltungsschulden, der Konsumivcharakter eindeutig zu Tage. Die durch Kriegskredite bereitgestellten Mittel sind durch die Kriegsführung verbraucht, können also in späteren Jahren keine Nutzungen mehr gewähren. Der Schuldendienst der Kriegsanleihen bedeutet daher nichts anderes, als daß dieser Kapitalverlust im Wege der öffentlichen Einkommensübertragung vom Anleihezeichner auf die Gesamtheit der Steuerzahler übernommen wird.

3. Die Leistungen im Interesse des Staatszwecks (z. B. Landesverteidigung) stehen mit den Bedürfnissen der Privatwirtschaft überhaupt nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Sie bilden zwar die Vorbedingung für den ungestörten Bestand von Erwerbs- wie Verbrauchswirtschaft, doch wird weder die Zurechnung zu einer der beiden Sphären noch eine irgendwie geartete Aufteilung ihrem Wesen gerecht.

Um die zahlenmäßigen Ergebnisse der Untersuchung nicht mit strittigen Posten zu belasten, werden im folgenden nur die eindeutig konsumbestimmten Leistungen als Mindestgröße berücksichtigt. Sie umfassen im wesentlichen den Verwaltungsaufwand für Hygiene, Bildungs-, Wohlfahrts- und Wohnungswesen.

Insgesamt lassen sich also der Verbrauchssphäre zurechnen

1. die konsumbestimmten Verwaltungsleistungen,

2. die öffentliche Kapitalbildung,

3. die inländischen Einkommensübertragungen¹⁾,

4. die Reparationsleistungen.

Die Deckungsmittel, die dem Gesamtbetrag dieser öffentlichen Aufwendungen entsprechen, werden bei der Berechnung der privaten Leistungseinkommen als Teile der Einkommensverwendung einbezogen. Weicht die Summe der steuerrechtlich als Einkommen behandelten Steuern usw. von diesem Betrage ab, so erfolgt eine entsprechende Korrektur²⁾.

¹⁾ Soweit solche Einkommensübertragungen wegen der Beschaffenheit der statistischen Unterlagen schon beim Empfänger erfaßt sind, bleiben die entsprechenden öffentlichen Aufwendungen zur Vermeidung von Doppelzählungen außer Ansatz. — ²⁾ Diese Betrachtungsweise gilt naturgemäß nur gegenüber der Gesamtheit der Steuerzahler, da im Einzelfall Steuerzahler und Nutznießer der öffentlichen Leistungen nicht identisch zu sein brauchen. Über die Einzelheiten vgl. S. 55 ff.

Zweiter Teil

**Die statistische Ermittlung
des deutschen Volkseinkommens**

Erstes Kapitel. Die statistischen Unterlagen

Nachdem im vorangehenden Kapitel die Abgrenzung des Volkseinkommensbegriffs im einzelnen erläutert worden ist, soll im folgenden dargestellt werden, inwieweit die vorhandenen statistischen Unterlagen diesem Begriff entsprechen, in welchen Punkten eine Anpassung erforderlich ist und in welcher Weise sie möglich ist. Die Untersuchung erstreckt sich in der Vorkriegszeit auf den Zeitraum von 1891 bis 1913, in der Nachkriegszeit auf die Jahre 1925 bis 1931. Ihre wichtigste Grundlage bilden die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik. Sie liegen in der Vorkriegszeit nur für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg in ausreichendem Umfang vor, so daß die Vorkriegsuntersuchung sich auf diese Bundesstaaten beschränken muß; die Reichssummen werden durch Rückschluß von den erfaßten Gebieten ermittelt. Für die Gegenwart liefert die Statistik der Reichseinkommensteuer die erforderlichen Daten; im Gegensatz zu den einheitlichen Vorkriegsstatistiken zerfällt sie in die Reichseinkommensteuerstatistik im engeren Sinne (veranlagte natürliche Personen)¹⁾, die Lohnsteuerstatistik (lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer) und die Körperschaftsteuerstatistik (juristische Personen). Da Umfang und Aufbau dieser Statistiken durch das jeweilige Steuerrecht bedingt ist, bedarf dieses einer kurzen Darstellung.

a. Die Einkommen der natürlichen Personen

Die Veranlagung erfolgte vor dem Kriege meist zu Jahresbeginn. Als **Steuerabschnitt** galt im allgemeinen das vorangehende Kalender- oder Wirtschaftsjahr²⁾, so daß z. B. die Einkommen des Jahres 1913 erst in der Veranlagung für 1914 erscheinen. In Sachsen reichten die Veranlagungstermine teilweise noch weiter zurück, so daß die Vergleichbarkeit mit den übrigen Bundesstaaten erst durch eine entsprechende Korrektur hergestellt werden muß. Nach dem Reichseinkommensteuergesetz erfolgt die Veranlagung infolge des Systems der Vorauszahlungen rückwirkend am Ende des Jahres; Steuerabschnitt ist das betreffende Kalenderjahr bzw. das in demselben endende Wirtschaftsjahr (in der Landwirtschaft 1. Juli bis 30. Juni). Die veranlagten Einkommen erscheinen also im Gegensatz zur Vorkriegszeit in der Einkommensteuerstatistik des gleichen Jahres. Bei den lohnsteuerpflichtigen Einkommen erfaßt die Statistik ebenfalls das gleichlautende Kalenderjahr.

Die Einkommensteuerstatistik enthält im allgemeinen die Einkommen ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelabgang (Reklamationen)³⁾ und noch ausstehenden Nachveranlagungen. Für die Vorkriegszeit läßt sich der Rechtsmittelabgang auf Grund des Steuerausfalls feststellen; die Nachveranlagungen müssen mangels Unterlagen vernachlässigt werden. Für die Gegenwart liegen Angaben weder über den Rechtsmittelabgang noch über die Nachveranlagungen vor; es kann jedoch angenommen werden, daß die Nachveranlagungen den Rechtsmittelabgang eher überkompensieren, so daß die Zugrundelegung der Einkommensteuerstatistik in diesem Punkte kaum große Fehlerquellen mit sich bringt.

Für die **Abgrenzung gegen das Ausland** ist nach sämtlichen Einkommensteuergesetzen im wesentlichen der Wohnsitz maßgebend. Inländer mit ausländischem Wohnsitz scheiden im allgemeinen aus, während Ausländer mit inländischem Wohnsitz erfaßt werden⁴⁾. Einkommen aus inländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie Besoldungen, Pensionen und Wartegelder aus öffentlichen Kassen sind

jedoch überall ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Empfängers an der Quelle pflichtig (beschränkte Steuerpflicht). Das gleiche gilt außerdem in der Nachkriegszeit für alle dem Steuerabzug unterliegenden Arbeitseinkommen und Kapitalerträge. Die Steuerpflicht erstreckt sich bei den unbeschränkt Steuerpflichtigen auch auf alle Bezüge aus dem Ausland¹⁾.

Für die Ausschaltung der ins Ausland fließenden (»beschränkt steuerpflichtigen«) Einkommen stehen in der Vorkriegszeit keine Handhaben zur Verfügung; der Ausgleich muß daher an anderer Stelle erreicht werden (vgl. S. 20). Die Reichseinkommensteuerstatistik enthält dagegen in ihren Hauptergebnissen nur die unbeschränkt Steuerpflichtigen; die Einkünfte aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb sind also im Sinne des Volkseinkommensbegriffs abgegrenzt. Bei den lohnsteuerpflichtigen Einkommen können die ins Ausland gehenden Beträge praktisch vernachlässigt werden. Beim Kapitaleinkommen werden die kapitalertragsteuerpflichtigen Bezüge ausländischer Besitzer an Hand der Zahlungsbilanzdaten ausgeschaltet.

Bei den natürlichen Personen erstreckt sich die **objektive Steuerpflicht** nach allen Einkommensteuergesetzen auf Einkünfte in Geld und Geldeswert²⁾ aus:

1. Grundbesitz (Land- und Forstwirtschaft, Vermietung, Verpachtung),
2. Handel und Gewerbe,
3. Kapitalvermögen,
4. freier Berufstätigkeit,
5. nicht selbständiger Arbeit (Lohn und Gehalt),
6. gewissen wiederkehrenden Bezügen wie Leibrenten, Versicherungsrenten, Altenteilbezüge und ähnliches.

Da die unter 6 enthaltenen Einkommensübertragungen aus der Summe der veranlagten Einkommen nicht sauber ausgeschaltet werden können, wird zur Vermeidung von Doppelzählungen der Ausgleich durch entsprechende Nichtberücksichtigung von Versicherungsbeiträgen herbeigeführt (vgl. S. 21). Von Bezügen aus sonstigen Vermögens- und Einkommensübertragungen sind Erbschaften, Schenkungen, Leistungen der Kranken- und Lebensversicherung sowie Sachleistungen und Kapitalabfindungen der übrigen Sozialversicherung überall als außerordentliche Einnahmen steuerfrei. Lotteriegewinne, Spekulations- und Veräußerungsgewinne werden in den bundesstaatlichen Gesetzen nicht ganz einheitlich behandelt; nach dem Reichseinkommensteuergesetz sind Spekulationsgewinne als »sonstige Leistungsgewinne« steuerpflichtig³⁾.

Aufwendungen der Erwerbssphäre sind grundsätzlich abzugsfähig, während die Aufwendungen der Verbrauchersphäre — von gewissen, meist sozialpolitisch bedingten Ausnahmen abgesehen — bei der steuerlichen Einkommensberechnung einbezogen werden. Als Werbungskosten gelten alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte. Dazu rechnen auch die

¹⁾ Wegen des Ineinandergreifens von abzugsfähigem und veranlagtem Kapitalertrag vgl. S. 33. — ²⁾ Über die Veranlagung nach mehrjährigen Durchschnitten vgl. S. 20. — ³⁾ Nur die Hamburgische Vorkriegsstatistik geht von dem Steuer-Ist, d. h. den tatsächlich versteuerten Einkommen, aus. — ⁴⁾ Das Einkommen der ausländischen Diplomaten ist nach allen Steuergesetzen am Wohnsitz steuerfrei.

¹⁾ Die Bundesstaaten galten zwar an sich vor dem Kriege untereinander steuerlich als »Ausland«, doch waren auf Grund des Doppelbesteuerungsgesetzes die oben erwähnten, an der Quelle pflichtigen Bezüge, falls der Pflichtige in einem anderen Bundesstaat wohnte, dort von der Besteuerung ausgeschlossen. Bei der Zusammenfassung der bundesstaatlichen Einkommen zur Reichssumme entstehen also weder Lücken noch Doppelzählungen. Gewisse Vergleichstörungen gegenüber der Nachkriegszeit ergeben sich allerdings durch das Aufgehen der Bundesstaatsgesetze im Reichsgesetz. Ein Berliner Gewerbetreibender mit einem in Bayern gelegenen Grundstück wurde z. B. vor dem Kriege mit dem Gewerbebetrieb in Preußen, mit dem Grundstück in Bayern erfaßt, während er jetzt mit seinem Gesamteinkommen in Berlin veranlagt wird. — ²⁾ Einschließlich der Natureinkommen: Selbstverbrauch der Unternehmer, Mietwert von Eigenwohnungen, Deputate der Land- und Bergarbeiter, Wohnung und Verpflegung von Hausangestellten. — ³⁾ Eine Ausschaltung der erfaßten Beträge ist für die Vorkriegszeit überhaupt nicht, für die Gegenwart nur indirekt möglich (vgl. S. 49), doch ist diese Fehlerquelle zahlenmäßig kaum von Bedeutung.

Abschreibungen, nicht dagegen Aufwendungen für Kapitalanlage und Geschäftserweiterung (Kapitalbildung). Gebühren und indirekte Steuern dürfen, soweit sie Geschäftskosten darstellen, überall, Ertragsteuern mit gewissen Einschränkungen, Einkommen- und Vermögenssteuern überhaupt nicht abgezogen werden; da diese steuerrechtliche Abgrenzung dem Volkseinkommensbegriff nicht entspricht, wird sie mit Hilfe der Finanzstatistik in einem besonderen Posten durch die S. 15f. erläuterte ersetzt.

Schuldzinsen sind ohne Rücksicht auf den Produktiv- oder Konsumtivcharakter der Schulden abzugsfähig¹⁾. Verluste dürfen an sich überall abgesetzt werden, doch wirkt sich der Verlustabzug in den Ergebnissen der Statistik nur insoweit aus, als die Verluste beim gleichen Pflichtigen durch Einkünfte aus anderen Quellen überkompensiert werden. Die übrigen Verluste fallen aus der Statistik heraus und müssen indirekt durch entsprechend vorsichtige Bemessung der Zuschläge für steuerliche Unterbewertung berücksichtigt werden (vgl. S. 20).

Von den Aufwendungen der Verbrauchssphäre dürfen Renten und dauernde Lasten abgesetzt werden, soweit sie auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sind aber dann beim Empfänger steuerpflichtig. Freiwillige Unterstützungen sind bei letzterem gewöhnlich steuerfrei, aber beim Geber nicht abzugsfähig. Es entstehen also gegenüber dem volkswirtschaftlichen Einkommensbegriff weder Lücken noch Doppelzählungen, wenn auch ein Teil dieser Einkommensübertragungen beim Empfänger statt beim Geber erfaßt wird. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer²⁾ waren vor dem Kriege in Sachsen, Württemberg und Hessen überhaupt, in Preußen und Hamburg³⁾ bis 600 *M.*, in Bayern bis 400 *M.*, in Baden bei Einkommen bis 2 000 *M.*, also praktisch ebenfalls abzugsfähig. Lebensversicherungsprämien durften in Sachsen, Württemberg und Baden überhaupt nicht, in Preußen und Hamburg³⁾ bis 600 *M.*, in Bayern³⁾ und Hessen bis 400 *M.* abgesetzt werden. Nach dem Reichseinkommensteuergesetz werden Lebensversicherungsprämien und Arbeitnehmerbeiträge mit einer Reihe anderer Aufwendungen⁴⁾ als abzugsfähige Sonderleistungen zusammengefaßt; Arbeitnehmerbeiträge und Lebensversicherungsprämien sind zusammen bis 600 (bis 1928: 480) *R.M.* abzugsfähig⁵⁾. Soweit Lebensversicherungsprämien und Arbeitnehmerbeiträge in der Steuerstatistik nicht enthalten sind, werden sie bei der Volkseinkommensberechnung nachträglich ergänzt.

Die Einkommensteuerstatistik kann grundsätzlich an verschiedenen Punkten des Veranlagungsverfahrens ansetzen. Sie unterscheidet gewöhnlich zwischen den »Einkünften«, d. h. den Erträgen der einzelnen Einkommensquellen, und den nach Abzug aller Aufwendungen verbleibenden »Einkommen«. Bei der Veranlagung werden die Werbungskosten bereits bei der Einkommensquelle abgesetzt, so daß die Einkünfte schon um sämtliche Werbungskosten gekürzt sind. Verluste, die nicht beim gleichen Pflichtigen durch andere Einkünfte überkompensiert werden, sind weder von den Einkünften noch von den Einkommen abgesetzt. Die überkompensierten Verluste werden in den Vorkriegsstatistiken bei den Einkünften verschieden behandelt, doch sind sie aus den Einkommen überall ausgeschaltet; in der Reichseinkommensteuerstatistik werden sie zwar bei den Einkünften nicht abgezogen, sind aber von den Einkommen ebenfalls abgesetzt. Schuldzinsen werden in der Reichseinkommensteuerstatistik, soweit sie mit einer bestimmten Quelle im Zusammenhang

stehen, schon bei dieser abgezogen, so daß in der Differenz zwischen Einkünften und Einkommen nur die keiner einzelnen Quelle zurechenbaren Schuldzinsen erscheinen; in den Vorkriegsstatistiken werden die Schuldzinsen meist erst bei der Ermittlung der Einkommen berücksichtigt. Lebensversicherungsprämien und Sozialversicherungsbeiträge (Sonderleistungen) werden in sämtlichen Statistiken erst von der Summe der Einkünfte abgesetzt, sind also in der Differenz von Einkünften und Einkommen enthalten. Bei den veranlagten Pflichtigen entspricht demnach weder die statistische Summe der Einkünfte noch diejenige der Einkommen ganz dem volkswirtschaftlichen Einkommensbegriff: die Einkünfte enthalten noch gewisse Aufwendungen der Erwerbssphäre, während die Einkommen bereits um Teile der Einkommensverwendung gekürzt sind. Für die Vorkriegszeit werden im folgenden bei der uneinheitlichen Abgrenzung und statistischen Behandlung der Abzüge die Einkommen zum Ausgangspunkt genommen und die fehlenden Versicherungsprämien und -beiträge nachträglich ergänzt. Für die Nachkriegszeit erscheint die Zugrundelegung der Einkünfte zweckmäßiger; Versicherungsbeiträge und sonstige Sonderleistungen werden auf diese Weise von vornherein einbezogen, nicht abgezogene (weil nicht zurechenbare) Schuldzinsen bilden nur eine geringe Fehlerquelle. Die nicht abgesetzten Verluste können vor wie nach dem Kriege nur indirekt durch entsprechend vorsichtige Bemessung der Unterbewertungszuschläge berücksichtigt werden.

Für die lohnsteuerpflichtigen Einkommen der Nachkriegszeit sind sowohl Sonderleistungen als Werbungskosten pauschaliert. Das Sonderleistungspauschale ist ebenso zu beurteilen wie die individuellen Sonderleistungen der veranlagten Pflichtigen. Das Werbungskostenpauschale soll insbesondere die Ausgaben für Werkzeug, Berufskleidung und Fahrten zur Arbeitsstelle abgelten. Die Aufwendungen für Berufskleidung stehen wirtschaftlich auf der Grenze zwischen Erwerbs- und Verbrauchssphäre; da der Wegfall der Berufskleidung andere Bekleidungs Ausgaben notwendig machen würde, gehört nur die Preisdifferenz von Berufs- und Normalbekleidung in die Erwerbssphäre. Die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle sind durch die Lage von Betrieb und Wohnung bedingt. Sie können — wenn man von den technischen Hindernissen der City-Bildung und der Wohnungszwangswirtschaft einmal absieht — durch entsprechende Wahl der Wohnung, also durch Maßnahmen der Verbrauchssphäre, gespart oder verringert werden. Wird z. B. aus finanziellen Gründen eine billige, aber entferntere Wohngegend gewählt, so wird man die entstehenden Fahrtkosten wirtschaftlich nicht als Werbungskosten, sondern als einen Teil der Wohnungsaufwendung ansehen können. Dem Werbungskostenpauschale der Arbeitnehmer entsprechen also nur teilweise »echte« Werbungskosten; im übrigen stellt das Pauschale eine indirekte Erhöhung der Steuerfreigrenze dar, darf also insoweit bei der Berechnung des Volkseinkommens nicht abgesetzt werden. (Über die statistische Behandlung des Werbungskostenpauschales vgl. S. 33.)

In der Steuerstatistik fehlen alle **objektiv steuerfreien Einkommen** und Einkommensteile. Dazu gehörte vor dem Kriege das Einkommen der regierenden Häuser und das Militärdienst Einkommen; der erstere Posten wird bei der Volkseinkommensberechnung vernachlässigt, und auch das Militärdienst Einkommen bleibt zunächst außer Ansatz¹⁾. Das Einkommen der Reichswehrangehörigen ist auf Grund des Reichseinkommensteuergesetzes lohnsteuerpflichtig und wird als Berufseinkommen ins Volkseinkommen einbezogen. Arbeitslosen- und Wohlfahrtsunterstützungen sind teils ausdrücklich, teils praktisch dadurch steuerfrei, daß sie unter der Freigrenze liegen. Bei der Volkseinkommensberechnung bleiben sie als Bezüge aus öffentlicher Einkommensübertragung unberücksichtigt. Das gleiche gilt

¹⁾ Zinsen auf Konsumtivkredite mußten an sich bei der Berechnung des Volkseinkommens als Aufwendungen für Einkommensübertragung einbezogen werden (vgl. S. 13), sind aber steuerlich bereits als Kapitalertrag beim Empfänger erfaßt, so daß sich eine Korrektur erübrigt. — ²⁾ Die Beiträge der Arbeitgeber gelten steuerlich bei diesen als Werbungskosten; bei der Volkseinkommensberechnung werden sie in Ergänzung der Privateinkommen berücksichtigt (vgl. S. 21). — ³⁾ Bei Einkommen bis 10 000 *M.* — ⁴⁾ Insbesondere Ausgaben für berufliche Fortbildung, Kirchensteuern und Beiträge an Wirtschafts- und Berufsverbände. — ⁵⁾ Dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und jedes nicht selbständig veranlagte minderjährige Kind um 250 (bis 1928: 100) *R.M.*

¹⁾ Über seine Behandlung im Rahmen der öffentlichen Wirtschaft vgl. S. 29 f.

für die Kriegsrenten, die im Reichseinkommensteuergesetz ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen sind.

Die Grenzen der **subjektiven Steuerpflicht** sind für den Volkseinkommensbegriff irrelevant. Einkommen und Einkommensteile, die auf Grund der Bestimmungen über Familienabzüge und über die Berücksichtigung wirtschaftlicher Notstände (Sozialabzüge) steuerlich ermäßigt oder befreit (freigestellt) sind, werden daher bei der Berechnung des Volkseinkommens einbezogen. Sie sind in den Ergebnissen der Reichseinkommensteuerstatistik und der außerpreussischen Vorkriegsstatistiken enthalten¹⁾, während sie in Preußen vor dem Kriege besonders hinzugefügt werden müssen. Soweit die Einkommen unter der allgemeinen Freigrenze von der Statistik nicht erfaßt werden, sind sie ebenfalls zu ergänzen.

Die allgemeine Steuerfreigrenze²⁾ betrug 1913 in Hamburg 1000 *M.*, in Preußen und Baden 900 *M.*, in Bayern (mit gewissen Modifikationen) 600 *M.*, in Württemberg und Hessen 500 *M.* und in Sachsen 400 *M.* Nach dem Reichseinkommensteuergesetz und seinen Novellen beträgt der steuerfreie Einkommensteil 720 (1925: 600) *R.M.*; dazu kommen bei den Arbeitnehmern je 240 (1925: 180) *R.M.* Sonderleistungs- und Werbungskostenpauschale, so daß die Lohnsteuerpflicht bei einem Bruttolohn von 1 200 (1925: 960) *R.M.* beginnt³⁾. Bei den Veranlagungspflichtigen werden Werbungskosten und Sonderleistungen individuell abgesetzt; die Sonderleistungen können mit 240 (1925: 180) *R.M.* pauschaliert werden. Veranlagungs- und Steuerfreigrenze sind nach dem Reichseinkommensteuergesetz nicht identisch. Die Veranlagungsgrenze liegt bei 1 300 (1925: 1 100) *R.M.* Einnahmen (brutto einschließlich Werbungskosten und Schuldzinsen) und erhöht sich mit der Zahl der Familienangehörigen. Die der Einnahmengrenze entsprechenden Einkommen sind also, je nach der Höhe der Abzüge, verschieden hoch, so daß von einer einheitlichen Einkommensgrenze bei der Veranlagung überhaupt nicht gesprochen werden kann. Die Veranlagungsstatistik enthält daher in gewissem Umfang auch steuerfreie Einkommensbezieher, sofern ihr Einkommen unter der Steuerfreigrenze bleibt, ihre Einnahmen aber die Veranlagungsgrenze übersteigen.

Der steuerfreie Einkommensteil der Steuerpflichtigen ist in der Statistik überall enthalten. Einkommen, die die Freigrenze überhaupt nicht erreichen, sind vor dem Kriege in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg weder nach Anzahl noch Beträgen erfaßt; für Preußen wird nur die Anzahl, aber nicht das Einkommen angegeben, während die sächsische Statistik sowohl Einkommen als Einkommensbezieher ausweist. Die Reichseinkommensteuerstatistik erfaßt (mit der oben erwähnten Ausnahme) weder Anzahl noch Einkommen der Steuerfreien, die Lohnsteuerstatistik lediglich ihre Anzahl. Unter der Voraussetzung, daß grundsätzlich jeder Erwerbstätige auch Einkommen bezieht, wird bei der Volkseinkommensberechnung die Zahl der Steuerfreien als Differenz zwischen Erwerbstätigen und Steuerpflichtigen ermittelt. Die entsprechenden Einkommen werden auf Grund von Durchschnittssätzen für die einzelnen Kategorien der Steuerfreien geschätzt.

Statistisch am wenigsten belegbar und daher am unsichersten ist der Ausgleich der **steuerlichen Unterbewertung**. Es handelt sich in erster Linie um diejenigen Einkommenssteile, die der Besteuerung infolge der Mängel der Veranlagungstechnik entgehen, aber auch um solche, deren Nichtberücksichtigung sich aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst ergibt (z. B. bei der steigenden Einkommens tendenz der Vorkriegszeit infolge der Veranlagung nach mehrjährigen Durchschnittsn). Für die Beurteilung der Veranlagungs-

technik in der Vorkriegszeit waren die Aussagen der vom Enquête-Ausschuß vernommenen Sachverständigen von großem Wert.

Bei den nicht deklarierten Einkommen erfolgt die behördliche Veranlagung in der Regel auf Grund von Durchschnittssätzen. Die Nachteile dieses mehr oder minder summarischen Verfahrens liegen, selbst bei einwandfreier Bemessung der Richtsätze, in der mangelhaften Anpassung an die Verhältnisse des Einzelfalls. Die Feststellung der deklarierten Einkommen beruht auf den Angaben der Steuerpflichtigen, die trotz Buch- und Betriebsprüfungsdienstes immer nur in gewissen Grenzen der behördlichen Nachprüfung zugänglich sein werden. Abgesehen von der gesetzlich zulässigen Unterbewertung (z. B. bei der Veranlagung nach mehrjährigen Durchschnittsn) handelt es sich hier zum Teil um unwissentlich falsche Angaben infolge von Irrtümern oder unrichtiger Auffassung der gesetzlichen Vorschriften. Die wissentliche Unterbewertung (Steuerhinterziehung) erfolgt, wenn nicht schon die Einnahmen von vornherein zu niedrig angegeben werden, häufig durch Verbuchung von Verbrauchsausgaben als Werbungskosten.

Zuverlässige statistische Unterlagen über das Ausmaß der steuerlichen Unterbewertung sind weder für die Vor- noch für die Nachkriegszeit vorhanden. Auch die Statistik der Beanstandungen, die zudem nur für die Vorkriegszeit vorliegt, liefert keinen ausreichenden Anhalt; sie sagt über die nicht beanstandeten Steuererklärungen überhaupt nichts aus und gewährleistet auch für die beanstandeten keine Vollständigkeit. Im übrigen ist die Unterbewertung bei den einzelnen Einkünften verschieden zu beurteilen. Die Landwirtschaft ist infolge des Nebeneinander von Geld- und Naturalwirtschaft von der Einkommensseite her überhaupt kaum zuverlässig zu erfassen. So ist z. B. der landwirtschaftliche Selbstverbrauch zwar theoretisch steuerpflichtig, wird aber praktisch meist nur sehr unvollkommen erfaßt. Gewisse Anhaltspunkte für die fehlenden Beträge lassen sich aus den landwirtschaftlichen Produktionsschätzungen gewinnen. Für die Unterbewertung des Kapitaleinkommens liefert die Kreditstatistik sowie der Steuerabzug vom Kapitalertrag gewisse Kontrollen. Die Erfassung des Arbeitseinkommens war schon vor dem Kriege infolge der Auskunftspflicht der Arbeitgeber relativ vollständig und ist durch den Lohnsteuerabzug noch verbessert worden. Für die Nebeneinkünfte der Arbeitnehmer ergeben sich aus der Statistik der Wirtschaftsrechnungen gewisse Unterlagen. Für das gewerbliche Einkommen fehlen vorläufig entsprechende Kontrollmöglichkeiten.

Der dreijährige Veranlagungsdurchschnitt galt vor dem Kriege für das gewerbliche Einkommen in Preußen, Sachsen, Hessen und Hamburg, für die Landwirtschaft in Preußen, Sachsen und Hessen (in Preußen nur für die buchführenden Landwirte); in Anbetracht der steigenden Einkommens tendenz der letzten Vorkriegsjahre werden die Wirkungen des Dreijahresdurchschnitts bei der Einkommensberechnung durch einen entsprechenden Zuschlag ausgeglichen. Das Reichseinkommensteuergesetz kennt den Veranlagungsdurchschnitt nicht.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Steuerstatistik einige Bestandteile enthält, die ins Volkseinkommen nicht hineingehören und an anderer Stelle nicht ausgeschaltet werden können. Außer den ins Ausland fließenden Erträgen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, die nur in der Vorkriegsstatistik enthalten sind (vgl. S. 18), kommt vor allem der statistisch nicht erfaßte Verlustabzug in Frage; es handelt sich gegenwärtig um sämtliche Verluste (vgl. S. 19), vor dem Kriege nur um solche, die nicht beim gleichen Pflichtigen durch andere Einkünfte kompensiert werden. Der Ausgleich für diese Posten wird durch entsprechend vorsichtige Bemessung der Unterbewertungssätze gesucht.

¹⁾ Die Veranlagungsstatistik für 1929 erfaßt nur noch die Steuerbelasteten, so daß die Steuerbefreiten ergänzt werden müssen. — ²⁾ Die Erhöhung der Freigrenze durch Familien- und Sozialabzüge (Freistellung) ist in den folgenden Angaben nicht berücksichtigt. — ³⁾ Vor dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes von 1925 lag die Freigrenze noch tiefer.

b. Die übrigen Bestandteile des Volkseinkommens

Neben den Einkommen der natürlichen Personen sind als weitere Bestandteile des Volkseinkommens zu berücksichtigen

1. die unverteilten Gesellschaftseinkommen,
2. die öffentlichen Erwerbseinkünfte,
3. die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung¹⁾,
4. die volkswirtschaftlich, aber nicht steuerrechtlich als Einkommensteile zu betrachtenden Steuern.

Das Einkommen der privaten Körperschaften erscheint bereits im Einkommen der natürlichen Personen, soweit es in Form von Dividende usw. ausgeschüttet wird. Es bleiben also die unverteilten Gewinne der Erwerbsgesellschaften und die Gesamteinkommen der übrigen privaten Körperschaften²⁾ zu erfassen³⁾. Für die Ermittlung dieser Posten wird die Steuerstatistik und die Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften herangezogen.

Die Einkommensbesteuerung der juristischen Personen ist vor dem Kriege in die allgemeine Einkommensteuer hineingebaut, während sie gegenwärtig in Form der Körperschaftsteuer verselbständigt ist. Die Steuerpflicht ist in den einzelnen Steuergesetzen nicht ganz einheitlich geregelt. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen überall der Besteuerung. Bei Genossenschaften und Konsumvereinen wird die Steuerpflicht teils von der Eintragung, teils davon abhängig gemacht, daß ihr Geschäftsbetrieb über die Mitglieder hinaus geht. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind gewöhnlich frei. Vereine unterliegen gegenwärtig der Körperschaftsteuer; vor dem Kriege waren sie in Sachsen und Bayern pflichtig, in Württemberg und Hamburg nur, soweit rechtsfähig, in den übrigen Bundesstaaten frei. Kirchliche und gemeinnützige Stiftungen sind überall frei, sonstige Stiftungen nach dem

Körperschaftsteuergesetz sowie vor dem Kriege in Bayern und Württemberg pflichtig. Die steuerfreien Einkommen der Vereine, Stiftungen usw. können zahlenmäßig nicht vollständig erfaßt werden, doch spielt dieser Fehler kaum eine große Rolle. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (einschließlich der Träger der Sozialversicherung) sind im wesentlichen überall steuerfrei¹⁾.

Die Steuerstatistiken weisen das Gesamteinkommen der Erwerbsgesellschaften und sonstigen privaten Körperschaften aus. Für die Erwerbsgesellschaften findet sich die Unterscheidung zwischen verteilten und unverteilten Gewinnen nur in der preußischen und württembergischen Vorkriegsstatistik; für die übrigen Bundesstaaten und für die Nachkriegszeit muß der Gesamtgewinn auf Grund dieser Unterlagen und der Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften schätzungsweise aufgeteilt werden. Die steuerliche Unterbewertung, insbesondere in Form stiller Reservebildung, wird durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt.

Bei den Lebensversicherungsgesellschaften entspricht der bilanzmäßige Gewinn nicht ganz dem volkswirtschaftlichen Einkommensbegriff. Auf der einen Seite wird bei der Gewinnermittlung zwischen echten Leistungsentgelten (Vermögenserträgen) und den Vorgängen der Einkommens- und Vermögensübertragung (Abweichung der Lebensdauer gegenüber den Annahmen bei der Prämienberechnung) nicht unterschieden; auf der andern Seite tritt ein Teil der Vermögenserträge infolge der Vorschriften über die Prämienreserven im Bilanzgewinn überhaupt nicht in Erscheinung. Bei der Berechnung des Volkseinkommens werden die gesamten Vermögenserträge in Rechnung gestellt, soweit sie nicht in Form von Dividenden usw. bereits im Einkommen der natürlichen Personen erfaßt sind²⁾.

Die öffentlichen Erwerbseinkünfte, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und die fehlenden Steuern werden mit Hilfe der Reichsfinanzstatistik und der Sozialversicherungsstatistik ermittelt.

¹⁾ Zur Vermeidung von Doppelzahlungen sind die Arbeitgeberbeiträge jedoch um diejenigen Leistungen der Sozialversicherung zu kürzen, die bereits im Einkommen der natürlichen Personen erfaßt sind (vgl. S. 18). — ²⁾ Der Einkommensbegriff ist hier der gleiche wie bei den Erwerbsgesellschaften und den natürlichen Personen. Einnahmen aus Einkommens- und Vermögensübertragung in Form von Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Stiftungen usw. kommen weder steuerlich, noch für die Volkseinkommensberechnung in Betracht. — ³⁾ Diese unverteilten Gesellschaftseinkommen enthalten außer den Beträgen, die zur Selbstfinanzierung verwandt werden, u. a. auch die Vermögen- und Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerleistung der privaten Körperschaften.

¹⁾ Über die teilweise Steuerpflicht der kommunalen Erwerbseinkünfte in Sachsen und Württemberg vgl. S. 271. — ²⁾ Nachdem bei den Einkommen der natürlichen Personen Bezüge aus Versicherungsleistungen als Einkommens- oder Vermögensübertragung ausgeschaltet, Versicherungsprämien als Teile der Einkommensverwendung berücksichtigt sind, werden auf diese Weise sowohl Lücken wie Doppelzahlungen vermieden. Dies kann an der Darstellung des Versicherungsvorganges in Form einer Gleichung verdeutlicht werden, bei der die Erfassung der einen Seite die Erfassung von Teilen der anderen Seite ausschließt: Prämien + Vermögenserträge = Versicherungsleistungen + Verwaltungskosten + ausgeschüttete Gewinne + Reservebildung.

Zweites Kapitel. Das Volkseinkommen im Jahre 1913

Für die Darstellung des deutschen Volkseinkommens vor Ausbruch des Weltkrieges wird im folgenden das Wirtschaftsjahr 1913 als letztes Friedensjahr herangezogen. Infolge der Technik der Vorkriegsveranlagung erscheinen die Einkommen von 1913 im wesentlichen in der Steuerstatistik von 1914. Soweit nichts anderes vermerkt ist, werden daher für 1913 die steuerstatistischen Materialien den Veranlagungsergebnissen von 1914, die übrigen Unterlagen den jeweiligen Statistiken für 1913 entnommen.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden in der textlichen Erläuterung neben den Angaben für die außerpreussischen Bundesstaaten jeweils nur die Ziffern für den preussischen Staat genannt. Die Zahlen für die preussischen Provinzen werden in den Anlagen 1—9 (unter Zusammenfassung von Hohenzollern mit der Rheinprovinz) angeführt und erst im Rahmen der Endergebnisse in die textliche Darstellung einbezogen.

I. Die Einkommen der natürlichen Personen

a. Die veranlagten Einkommen

Die veranlagten Einkommen der natürlichen Personen gehen aus der Steuerstatistik hervor.

Die veranlagten Einkommen in den beobachteten Bundesstaaten im Jahre 1913¹⁾

Gebiet	Mill. Mark	Gebiet	Mill. Mark
Preußen	17 560	Baden	1 070
Bayern	3 375	Hessen	683
Sachsen	3 547	Hamburg	982
Württemberg	1 388		

¹⁾ Vgl. Anlage 1 bis 3. — ²⁾ 1911 auf Grund der allein vorliegenden Ergebnisse des Steuerjahres 1912; der Zuwachs bis 1913 wird im folgenden nach der Entwicklung des Einkommensteueraufkommens mit rd. 5 vH = 170 Mill. M. angesetzt, so daß sich für 1913 3 545 Mill. M. veranlagte Einkommen ergeben. — ³⁾ Einschließlich des Einkommens der juristischen Personen, dessen Ausgliederung nach der Statistik nicht möglich ist (vgl. S. 28).